Richtlinien zur Feldrandkompostierung

Geltungsbereich und -dauer:

- Die Richtlinien gelten für alle Feldrandkompostierungsanlagen. Werden pro Jahr mehr als 100 t kompostierbare Abfälle verarbeitet, sind zusätzlich die Bestimmungen der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) einzuhalten. Anlagen mit mehr als 1000 t Jahreskapazität erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Vorbehalten bleiben Änderungen und Ergänzungen aufgrund von Versuchsresultaten oder anderen neuen Erkenntnissen.

Bestandteile einer Anlage:

- Eine Feldrandkompostierungsanlage umfasst alle Sammel- und Shredderplätze, sowie alle Kompostmieten eines Betreibers.
- Alle baulichen Massnahmen benötigen eine Baubewilligung.

Zentraler Sammelplatz:

- Der Platz darf nicht in einer Grundwasserschutzzone liegen. Er ist einzuzäunen und muss einen dichten Belag haben.
- Er ist in eine Güllegrube oder allenfalls in die öffentliche Kanalisation zu entwässern. Ist beides nicht möglich, kann das Abwasser ausnahmsweise in einer Pflanzenkläranlage gereinigt werden.
- Er muss so gross sein, dass alles anfallende Grüngut auf dem befestigten Platz verarbeitet werden kann.

Anlieferung des Grüngutes:

- Fremdanlieferer müssen alles Grüngut auf den Sammelplatz liefern. Der Anlagebetreiber darf ausnahmsweise Material direkt an die Feldrandmieten bringen, wenn dieses weder geshreddert noch aussortiert werden muss.
- Der Anlagebetreiber soll nur in Ausnahmefällen Grüngut aus fremden Gemeinden verarbeiten.
- Der Anlagebetreiber soll übermässig stark mit Fremdstoffen belastetes Grüngut zurückweisen und separat in Rechnung stellen können.

Aufarbeitung des Grüngutes:

- Fremdstoffe können ***nur vor dem Shreddern*** wirksam aussortiert werden. Das Grüngut soll ***vor dem Shreddern*** z.B. mit einem Frontlader portionenweise umgeschichtet und in die verschiedenen Fraktionen aufgeteilt werden. Bei diesem Prozess sind die Fremdstoffe auszusortieren.
- Das Beimischen von Stallmist und Kompost in die Mieten ist erlaubt. Gülle und flüssiger Klärschlamm dürfen nie beigemischt werden (Sickerwasser).
- Das Grüngut soll möglichst schnell verarbeitet und an die Mieten gelegt werden. Bei Aussentemperaturen über 25°C darf es maximal zwei Tage unbearbeitet auf dem zentralen Sammelplatz liegenbleiben.

Anlage der Kompostmieten:

- Kompostmieten dürfen nur an Feldrändern angelegt werden.
- Kompostmieten dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen angelegt werden.
- Die Mieten sind auf ebenen Flächen (keine Vertiefungen) ohne Quergefälle anzulegen.
- Bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass kein Sickerwasser in die Strassenentwässerung gelangen kann. Es soll kein Hangwasser in die Mieten eindringen können; der Boden soll keine vernässten Stellen aufweisen.
- Die Standorte für Kompostmieten müssen von der Gemeinde genehmigt werden.
- Zwischen dem Anlegen von zwei Mieten am gleichen Standort ist ein zeitlicher Abstand von mindestens einer ununterbrochenen Vegetationsperiode einzuhalten (Schutz der Humusdecke und Schutz vor Bodenverdichtung).

Betrieb der Mieten:

- Die Mieten sind so anzulegen, umzusetzen und abzubauen, dass der darunterliegende Boden möglichst wenig verdichtet wird.
- Die Mieten sind regelmässig zu kontrollieren (Temperatur und CO_2). Die Temperatur muss während 3 Wochen über 55 °C oder während 1 Woche über 60°C liegen. Es dürfen keine Fäulnisprozesse auftreten. Besonders bei sommerlichen Aussentemperaturen bedingt dies anfänglich ein tägliches Wenden.
- Bei jedem Wenden sind restliche Fremdstoffe auszusortieren.
- Die Kompostmieten müssen unmittelbar nach jeder Bearbeitung mit einem Kompostiervlies abgedeckt werden.

Komposteinsatz als Dünger:

- Der Kompost muss so aufgeladen werden, dass Bodenverdichtungen durch Fahrspuren möglichst ausgeschlossen werden.
- Der Kompost ist grundsätzlich nach den gleichen Regeln einzusetzen wie Mist. Er soll nicht untergepflügt werden.
- Beim Ausbringen sind die einschlägigen Bestimmungen der Düngungsrichtlinien, des Gesetzes über die Gewässer und der Stoffverordnung (maximal 25 t Trockensubstanz/ha in 3 Jahren) zu beachten.

Analysen, Buchhaltung:

- Das Amt für Umweltschutz verlangt jährlich eine Zusammenstellung der monatlich angelieferten Mengen Grüngut und der aussortierten Fremdstoffe in Tonnen (TVA) sowie eine detaillierte Aufstellung über die Kompostabgabe (StoV).
- Der reife Kompost ist mindestens einmal jährlich gemäss den Bestimmungen der Stoffverordnung auf Nähr- und Schadstoffe zu untersuchen. Zusätzliche Nährstoffuntersuchungen sind ausdrücklich empfohlen.
- Der Kompostanwender ist mit einem Lieferschein über die Nähr- und Schadstoffgehalte des Kompostes zu orientieren. Wir empfehlen die Lieferscheine der Forschungsanstalt Liebefeld. Diese liefern gleichzeitig Unterlagen für die Buchhaltung.